

Wer kann die Zuschüsse erhalten?

Anspruchsberechtigt sind junge Menschen, wenn sie, beziehungsweise ihre Familien, eine der folgenden Leistungen beziehen:

- **Arbeitslosengeld II (SGB II)**
- **Sozialhilfe (SGB XII)**
- **Wohngeld und Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)**
- **Asylbewerberleistungen (§§ 2 oder 3 AsylbLG)**

Wer keine der genannten Leistungen erhält, die Kosten für Bildung und Teilhabe (BuT) aber nicht selbst decken kann, hat die Möglichkeit, seinen individuellen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) prüfen zu lassen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) müssen beim Amt für Arbeit und Soziales beantragt werden. Die Antragstellung kann formlos erfolgen oder mit einem Formular, welches Sie beim Main-Taunus-Kreis und auf den Städten und Gemeinden erhalten oder unter der Internetadresse www.mtk.org finden.

Zusätzliche Erklärungen zu den verschiedenen Möglichkeiten der Antragstellung sind ebenfalls im Internet www.mtk.org veröffentlicht.

Kontaktdaten

**Main-Taunus-Kreis, Der Kreisausschuss
Amt für Arbeit und Soziales
Kommunales Jobcenter
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim**

**Tel.: 06192/201-1396
Fax.:06192/201-1724
<http://www.mtk.org>
bildungundteilhabe@mtk.org**

Was muss ich wissen?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) gibt es mittlerweile seit 2011 in Deutschland.

Niemand soll ausgeschlossen werden, nur weil das Geld nicht reicht. Junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen können hier bei uns wichtige Unterstützung erhalten. So können Kinder in KiTas oder Schulen mit dabei sein oder im Verein Freunde finden!

Voraussetzung ist **der Bezug sozialer Leistungen**. (Siehe *Wer kann die Zuschüsse erhalten*) Im Bewilligungszeitraum werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) erbracht. Falls Sie keine Sozialleistungen erhalten und finanzielle Probleme haben, lassen Sie Ihre Einkommensverhältnisse überprüfen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren sind berechtigt, wenn sie eine KiTa (Kindertageseinrichtung, Kindergarten, Tagesmutter) oder Schule (allgemein- oder berufsbildend ohne Ausbildungsvergütung) besuchen.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezuschusst.

Wenn Sie einen Grundantrag gestellt haben, können Sie später einzelne konkrete Bedarfe geltend machen.



Das Bildungs- und Teilhabepaket

Bildung und Teilhabe (BuT) im Main-Taunus-Kreis

Impressum

Herausgeber
Main-Taunus-Kreis, Der Kreisausschuss
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim

Stand: 01.01.2022

Welche Leistungen gibt es? Wie kann ich diese erhalten?

KiTa oder Schule

(Klassen-) Fahrten und Ausflüge

Die Kosten ein- oder mehrtägiger Veranstaltungen der KiTa/ Schulen werden nach dem Hessischen Wandererlass übernommen, mit Ausnahme des Taschengeldes. Nicht umfasst sind Aktivitäten auf dem Schulgelände, Besuchsreisen, private Veranstaltungen und Ausrüstung wie Rucksack.

- Bestätigung der KiTa/Schule (Kosten, Dauer, Leistungsart, Bankverbindung der KiTa/Schule oder des Veranstalters)

Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen

Das gemeinschaftliche Mittagessen wird übernommen. Die Gewährung ist auch als Pauschale möglich. Nicht gemeint ist ein Frühstück oder die Verpflegung an einem Kiosk (wie z.B. belegte Brötchen).

- gültige Bescheinigung der KiTa/Schule über das gemeinschaftliche Mittagessen



Schule

Lernförderung zur Erreichung von Lern- und Klassenzielen

Wenn kostenlose Förderangebote der Schule für eine Verbesserung nicht ausreichen und das wesentliche Lernziel gefährdet ist, können die Kosten für Lernförderung übernommen werden. Die Schülerschaft, Studenten, Nachhilfeinstitute, Pädagogen oder andere geeignete Personen können die Lernförderung erbringen. Die angemessenen Kosten werden getragen.

- Angabe eines Angebots des gewünschten Leistungserbringers
- Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung (längstens über ein Schuljahr) bitte Zusatzformular verwenden
- Erklärung der Schule, das eigene Angebote ausgeschöpft sind
- Die Lernförderung ist gesondert zu beantragen

Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges

Die Kosten für die Schülerbeförderung werden übernommen, wenn der Schulweg mehr als 3 Kilometer beträgt und die Kosten nicht von einer anderen Behörde (Schulverwaltungsamt) übernommen werden.

- Hessenticket

Schulbedarf

Kosten, die aufgrund des Schulbesuchs anfallen, werden pauschal im August mit 104,00 EURO und im Februar mit 52,00 EURO bezuschusst.

Nicht möglich ist eine anteilige Gewährung ohne Stichtagsbezug oder die Deckung weiterer Ausgaben wie Kopiergeld.

- Schulbescheinigung, bei Einschulung und jährlich für nicht-schulpflichtige Kinder (im Zweifel über 15 Jahren)

Kinder und Jugendliche

unter 18 Jahren

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bezuschusst werden Unternehmungen, die eine Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinschaft fördern – Vereinsmitgliedschaften, Schwimmkurse, Freizeiten, Musikunterricht, Jugendkunstschule, Tanzkurs, Englischkurse in der KiTa, außerunterrichtliche AGs in der Schule und vieles mehr.

Pro Person stehen dafür monatlich 15 Euro zur Verfügung, die auch auf verschiedene Angebote aufgeteilt oder für eine größere Aktivität angespart werden können.

- Anmeldebescheinigung Ihres Kindes und Beleg (Beitrag innerhalb eines Zeitraums wie vierteljährlich, Bankverbindung)
- oder Vorlage eines gewünschten Angebots
- und/oder besondere Begründung weiterer Aufwendungen

Allgemeines

- Bitte achten Sie darauf, dass die Echtheit der Unterlagen zum Beispiel aus Stempel und Unterschrift hervorgeht.
- Erstattungsfähige Kosten müssen durch Zahlungsbelege wie Quittungen und Kontoauszüge nachgewiesen werden (Kosten, Person, Leistungsart, Zeitraum und Fälligkeit).
- Bitte Zusatzformular bei bestimmten Leistungen beachten.